



Breslauer Kreisblatt.

Dreizehnter Jahrgang.

Sonnabend, den 14. Februar 1846

Bekanntmachungen.

In der Circular-Verfügung vom 3. v. M. ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß für die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Lasten bei Dismembrationen, welche das Gesetz vom 3. Januar a. p. vorschreibt, nicht füglich ein gleichmäßiges für alle Fälle passendes Schema aufgestellt und deshalb das den Königlichen Landrats-Amtmern früher von hier aus mitgetheilte Schema nur als dann und nur insofern angewendet werden kann, als nicht die in dem besonderen vorliegenden Fall zu treffenden wesentlichen Festsehungen zweckmäßiger auf andre Weise und zwar, was häufig vorkommen wird, einfacher zu fassen sind.

Da übrigens das mitgetheilte Schema einerseits für die Erörterung einiger Punkte, welche bei jenen Regulirungen wesentlich zur Sprache kommen müssen, keine Andeutung enthält und anderseits die Fassung derselben, wie die bisherige Erfahrung zeigt, bei andern Punkten zu Mißverständnissen und unangemessenen oder unpraktischen Festsehungen Veranlassung gegeben hat, so wird für die Fälle, wo solches in der Folge noch angewendet werden wird, noch Nachstehendes zur Ergänzung derselben angeordnet.

1. Am Schluss des Passus sub B ist einzuschalten: der (oder die) Trennstücks Erwerber, welche bisher in der Gemeinde N. nicht angesessen gewesen, begründet (begründen) eine neue Stelle (neue Stellen) und zwar:

hier ist anzuführen, welcher Kategorie von Stellen in der Gemeinde die zu begründenden neuen Possessionen ihrem Umfang und ihren Nahrungsverhältnissen nach zugerechnet werden müssen, indem hiervon die Art, wie dieselben zu den öffentlichen Lasten und Abgaben heranzuziehen sind, wesentlich abhängt.

2. bei der Aufzählung der sub C anzuführenden öffentlichen Lasten und Abgaben, welche bisher von dem ungetheilten Grundstück geleistet worden sind, ist bei jeder derselben kurz anzuführen, nach welchem Grundsatz oder Maassstäbe dieselben, der örtlichen Verfassung zufolge aufgebracht und vertheilt werden.

3. Bei der Rubrick, welche mit den Worten beginnt „Sämtliche Interessenten sind darüber einig“ ist der sub III beständliche Schlussatz „hingegen alle andern baaren Geld- und Natural-Abgaben an Kirche ic. ic.“ ganz fortzulassen und statt dessen zu setzen:

„sowie überhaupt alle baaren Geld- und Natural-Abgaben und Lasten an Kirche, Pfarre, Schule und Gemeinde auf die Trennstücks-Besitzer nach demjenigen Grundsatz vertheilt werden, welcher für die Leistung einer jeden dieser Abgaben und Lasten der Ortsverfassung zufolge feststeht.“

Der h. 26 des Gesetzes vom 3. Januar pr. schreibt diese in der Natur der Sache liegende Maasregel für die Begründer einer neuen Ansiedlung ausdrücklich vor und nach demselben Prinzip wird auch der Restgutsbesitzer, wenn sich sein Besitzstand durch die Abzweigung so wesentlich verändert,

dass er hinfür einer andern Kategorie von Gemeindemitgliedern zugerechnet werden muss, demgemäß in der Heranziehung zu den öffentlichen Abgaben und Lasten herabzusezen sein. In Fällen dagegen, in welchem von einem Grundstück nur eine verhältnismäßig sehr geringe Parzelle abgezweigt ist, wird von einer Verminderung der öffentlichen Lasten und Abgaben für das Restgut meistens ganz abgestanden werden können und nur die Frage in Erwägung zu ziehen sein, ob die Parzellen Erwerber in Folge bes erhaltenen Zuwachs zu ihren Stellen höher als bisher heranzuziehen sind — oder, falls sie durch diesen Erwerb erst ansässig werden, und neue Stellen begründen, in welcher Weise diese neuen Stellen nach Maßgabe der örtlichen Verfassung belastet werden müssen.

Rücksichtlich des früher mitgetheilten Schema's zu dem Regulirungsplane wird zuvörderst bemerkt, dass, wie sich von selbst versteht, bei der Anwendung desselben die Ueberschriften und Bemerkungen nicht mechanisch abgeschrieben werden dürfen, sondern dem vorliegenden Fall angepasst werden müssen, wie dem z. B. nicht von den Parzellen Erwerbern in der Mehrheit die Rede sein kann, wenn nur ein Parzellen Erwerber (neben dem Restgutsbesitzer) vorhanden ist und die Rubrik für das Restgut fortgelassen werden muss, wenn ein solches gar nicht mehr existirt, sondern das Gut, völlig unmembriert und in andere Hände übergegangen ist. Es ist bereits wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Vertheilung der Abgaben, welche bisher von dem ungetheilten Gut zu entrichten waren, auf die Restgutsbesitzer und auf die Trennstück-Erwerber in bestimmten Beträgen nur dann stattfinden kann, wenn es sich um ein für allemal ihrem Betrage nach fixte Abgaben handelt und dass nur dann die Vertheilung dieses Betrages nach dem Ertragsverhältniss der Trennstücke motivirt ist, wenn sich dasselbe, der Ortsverfassung nach, lediglich nach dem Umfang des Grundbesitzes richtet. Davorbei muss jedoch die Festsetzung allzu kleiner Beträge und insbesondere von kleinen Bruchzahlen als unpraktisch vermieden werden, da die Ausführung solcher Festsetzungen grosse Schwierigkeiten und Weiterungen herbeiführen würde — sowie überhaupt stets dahin zu sehen ist, dass die Regulirung so einfach und klar als möglich erfolge. Dies kann z. B. in manchen Fällen dadurch geschehn, dass von den resp. Beteiligten verschiedene ihrem Umfang nach ungefähr gleichstehende Lasten (von dem einen die eine, von dem andern die andre) vollständig übernommen werden und auf diese Weise die zu erzielende Ausgleichung herbeigeführt wird.

Rücksichtlich des Decems bemerkten wir noch insbesondere, dass eine verhältnismäßige Vertheilung desselben zwar an und für sich nicht unzulässig ist, dass namentlich aber auch diese Vertheilung nicht zu sehr in's Kleinliche fallen darf, weil hierdurch die Erhebung zu sehr erschwert, ja wohl gar ganz unthunlich werden kann. In Fällen, wo dies bei einer verhältnismäßigen Belastung der Trennstücke der Fall sein würde, muss daher darauf gehalten werden, dass der Decem unverkürzt bei der Hauptstelle verbleibt, insfern diese für denselben noch die nothige Sicherheit gewahrt.

Die Königlichen Landrats-Amter haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen und in Fällen wo die Ortsbehörden mit den in Rede stehenden Regulirungen beauftragt werden, dieselben dem Vorstehenden gemäß anzuleiten, damit wir in der Folge nicht, wie bisher so häufig geschehn, genötigt werden, die vorgelegten Verhandlungen zu anderweitiger Regulirung zu remittiren, wodurch nicht allein die Arbeit vermehrt, sondern auch nachtheilige Verzögerung verursacht wird.

Breslau den 31. Januar 1846. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vorstehende das Gesetz vom 3. Januar 1845, betreffend die Vertheilung von Grundstücken und die deshalb aufzunehmenden Regulirungs-Verhandlungen und Vertheilungs Pläne der Königlichen- und Kommunal-Abgaben, — näher erläuternde Bestimmung bringe ich mit Hinweisung auf die früheren Kreisblatt-Bestimmungen vom 21. August 1845 (Kreisblatt 1845 Nro. 34 pag. 126 — 128) vom 19. November 1845 (Kreisblatt 1845 Nro. 47 pag. 173.) und vom 7. Januar a. c. (Kreisblatt 1846 Nro. 2 pag. 5 — 7) zur Kenntniß der Orts-Polizei-Behörden; um darnach bei Aufnahme der Regulirungs-Verhandlungen und der Vertheilungs-Pläne über die Steuer-Verhältnisse bei vorkommenden Dismembrationen zu verfahren.

Breslau den 7. Februar 1846.

Königlicher Landrat, Graf Königsdorff.

Die Ortsgerichte des Kreises weise ich hierdurch an; mit der Anfertigung der Alphabetischen Listen der Militärpflichtigen pro 1846 sofort vorzugehen. — Die Formulare dazu können in der Buchdruckerei bei Lucas, (Schuhbrücke Nr. 32) gegen gleich baare Bezahlung empfangen werden.

In die Listen werden alle, in dem Zeitraum vom 1. Januar 1822 bis ult. Dezember 1826 am Orte geborenen, sowie alle diejenigen Individuen aufgenommen, welche in dem gedachten Zeitraume zwar an einem andern Orte geboren sind, gegenwärtig jedoch sich dort aufhalten.

Bei Anfertigung der Listen sind meine Verfugungen vom 1. Juni 1842 Kreisblatt pro 1842 St. 23 und vom 3. Mai 1843 St. 18 genau zu beachten. Die Beifügung der, auf die Militärverpflichtung der einzelnen Individuen Bezug habenden Papiere erfolgt hinwiederum. Der Name des Vaters, oder wenn dieser tott, der Mutter, und in diesem Falle auch der Familienname derselben, muß mit größter Genauigkeit aufgenommen werden. Besondere Aufmerksamkeit ist auch auf die Ausfüllung der Rubrik 6 zu verwenden. Zu dem Ende sind die Listen am Schlusse von den Ortsgeistlichen ausdrücklich dahin zu bescheinigen, daß der Tag der Geburt überall richtig eingetragen, auch keines der in dem mehr gedachten Zeitraume am Orte geborenen männlichen Individuen weggelassen ist. — Auswärts Geborene müssen Geburtscheine zu den Listen beschaffen. Es sind überhaupt auf jede Seite nur 10 Nationale zu schreiben, und diejenigen Schiffer, welche sich am 4. d. Mts. schon gestellt haben und bereits gemustert sind, in den betreffenden Listen gar nicht mehr mit aufzunehmen.

Die Einreichung der Listen nebst Belägen erfolgt allerspätestens bis zum 14. März o. und werde ich die an diesem Tage noch fehlenden Listen durch Strafboten einholen lassen. Das namentliche Verzeichniß der mit Verlust der National-Kokarde bestraften Kantonisten erwarte ich bis zu oben angeführtem Termine ebenfalls.

Breslau, den 12. Februar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das Königliche Land- und Stadtgericht zu Neumarkt verlangt den gegenwärtigen Aufenthalt des Wirtschaftsschreiber Melhöfer zu wissen. Falls derselbe im Kreise Breslau ein Engagement gefunden, hat mir die betreffende Commune hiervon Anzeige zu machen.

Breslau den 6. Februar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Es ist der Fall vorgekommen, daß die von den Gewerbetreibenden abgegebenen Gewerbe-Steuer-Scheine von den Dorfgerichten erst im folgenden Monate abgegeben worden, und es den Anschein gewann, als ob die Gewerbetreibenden das Gewerbe unversteuert noch einige Tage betrieben hätten. Um diesem Zweifel zu begegnen, haben die Dorfgerichte die von den Gewerbetreibenden zurückgegebenen Gewerbe-Scheine entweder sogleich an das Königl. Kreis-Steuer-Amt zu befördern, oder aber, wenn dies später erfolgt, auf solchem, und überhaupt jedesmal zu vermerken, mit welchem Tage der Gewerbetreibende das Gewerbe abgemeldet hat.

Breslau den 7. Februar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 18. Januar a. c. (Nr. 4) bringe ich zur Kenntniß des Kreises, wie der vermisste Sohn des Unteroffizier Meyer zu Frankfurt a. d. O. am 12. Januar a. c. in der Nähe der Stadt Seelow auf dem Felde, wahrscheinlich erfroren, tot aufgefunden worden ist, und der Verdacht der Entführung desselben durch herumziehende Thiersührer sich in keiner Weise bestätigt hat.

Breslau den 7. Februar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Das hiesige Königl. Landgericht verlangt in der Müller Rabischschen Ehescheidungs-Sache den gegenwärtigen Aufenthalt des Schmiedemeisters Christian Lehmann zu wissen. Falls p. Lehmann im Kreise Breslau lebt, erwarte ich von der betreffenden Commune baldige Nachricht.

Breslau den 12. Februar 1846. Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

Nachstehend genannte Ortschaften werden an die Einreichung der Gemeinde - Rechnungs - Abnahmestatt pro 1845, welche nach dem bekannten Schema anzufertigen und von den Dominien durch Unterschrift und Siegel mit zu vollziehen sind, bis spätestens den 20. d. M. bei Vermeidung der Abholung durch Strafboten hiermit erinnert.

Albrechtsdorf, Bartheln, Duckwitz, Dürrgoy, Gallowitz, Gnichwitz, Habersstroh, Herdau, Jäschgüttel, Jerasselwitz, Jerschno, Klettendorf, Kottwitz, Kreiselwitz, Kriechen, Kundschuß, Leipe, Mandelau, Marienranft, Mellowitz, Neudorf Com., Oldern Groß, Opperau, Petersdorf, Prisselwitz, Probstschne, Klein Rasselwitz, Schalkau, Schauervitz, Schiedlagwitz, Schmortsch, Schweinern, Alt Stabelwitz, Tschirne, Tschönbankwitz, Wilhelmsthal, Wilkowitz, Woigwitz, Wohlwitz und Wüstendorf.

Breslau, den 11. Februar 1846.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

National

über die von dem Langestüt Leubus auf die Station Domslau, Kreis Breslau angekommenen Königlichen Landbeschäler.

Nr.	Namen der Beschäler.	Deren Farbe und Abzeichen.	Größe		Geburtsort und Jahr der Geburt.	Abstammung.	Bemerkungen.
			Fuß	Zoll			
1.	Taurus, deckt für 2 Rthl.	Braun.	5	5	England 1831.	Tramp. Mondane.	
2.	Piaurus, deckt für 1 Rthl.	Rappen.	5	5½	Grädig 1835.	Viscount. Puriane.	
3.	Nector, deckt für 1 Rthl.	Fuchs.	5	4	Grädig 1841.	Ereon. Renate.	

Vorstehende Consignation der Königl. Landbeschäler auf der Station Domslau bringe ich zur Kenntnis des Kreises.

Breslau, den 9. Februar 1846.

Königl. Landrath, Graf Königsdorff.

M u z e i g e n.

Deconomisches.

Sein gemahlenen weißen und grauen Dünger-Gips, von trockener Qualität, empfiehlt sowohl im Scheffel, als in großen und kleinen Tonnen. Auch erlaubt sich ergebnisst ausserksam zu machen, daß von jetzt ab schon Bestellungen auf Knochenmehl entgegen genommen werden, jedoch bei dem immermehr zunehmenden Mangel der rohen Knochen, wir diejenigen zu befriedigen suchen werden, welche einen festen Schluss auf Lieferung veranlassen.

Die Niederlage der Masselwitzer Del-, Gips- und Knochenmehl-Fabrik, Schweidn. Str. № 31.

Steinkohlen-Niederlage in Cattern.

Hiermit beecken wir uns, die Anzeige zu machen, daß wir an heutigem Tage die Steinkohlen-Niederlage in Cattern eröffnen, und kostet

dasselbst die Zonne Stückkohlen 29 Sgr.; die halbe Zonne 15 Sgr. und die Viertel-Zonne 7½ Sgr. Grüntanne, den 12. Februar 1846.

Kluge & Comp.

Bei den Rothsürbener Gütern wird zu Hanni e. der Posten eines Schafmeisters offen. Darauf Reflectirende und Kautionsfähige, mit guten Zeugnissen versehene Schäfer können sich bei Unterzeichnetem melden.

Gallowitz den 9. Februar 1846.

E. v. Lieres, qu. Curator.

Auf dem Dominio Tschönbankwitz kann sich ein mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafter Schreiber melden.